

KENNZAHLEN SOZIALVERSICHERUNGEN

AB 1. JANUAR 2025



Stand: 16. Oktober 2024

Staatliche Sozialversicherungen (1. Säule)

Beitragspflicht: Alle Erwerbstätigen ab dem 1. Januar nach dem 17. Geburtstag (Jahrgang 2007 bis Alter 64+3Mte. weiblich bzw. 65 männlich)

2025

2024

Unselbstständigerwerbende

AHV	8.7%	8.7%
IV	1.4%	1.4%
EO	0.5%	0.5%
Total AHV/IV/EO vom Bruttolohn (ohne Familienzulagen)	10.6%	10.6%
Arbeitnehmerbeitrag	5.3%	5.3%

Selbstständigerwerbende

AHV/IV/EO: Maximalsatz	10%	10%
Untere Einkommensgrenze pro Jahr	10'100	9'800
Maximalsatz gilt ab einem Einkommen von pro Jahr	60'500	58'800
Mindestbeitrag pro Jahr	530	514
Zins auf investiertes Eigenkapital (2020 0%, 2021 0%, 2022 1.5%, 2023 2%)	offen	offen
Verwaltungskostenbeitrag in % der Beiträge	gemäss Ausgleichskasse	gemäss Ausgleichskasse

Nichterwerbstätige

Beitragspflicht: Ab dem 1.1. nach Vollendung des 20. Geburtstags (Jahrgang 2004)

Mindestbeitrag AHV/IV/EO pro Jahr	530	514
Höchstbeitrag AHV/IV/EO pro Jahr	26'500	25'700
Verwaltungskostenbeitrag	gemäss Ausgleichskasse	gemäss Ausgleichskasse

Mindesteintrag im Individuellen Konto

Selbständigerwerbende	10'000	9'701
Nichterwerbstätige	5'000	4'851
freiwillige Versicherung	10'000	9'701

© Zulauf Consulting & Trading GmbH, Schaffhausen, 2024

Alle Rechte vorbehalten, Nachdruck – auch auszugsweise – nicht gestattet.

Der Einfachheit halber und zwecks besserer Lesbarkeit wurden meist die männlichen Formen verwendet. Die weiblichen Formen sind dabei selbstverständlich mitgemeint.

Die Definition, Empfehlungen und rechtlichen Informationen sind von den Autoren auf deren Korrektheit in jeder Beziehung sorgfältig recherchiert und geprüft worden. Trotz aller Sorgfalt kann eine Garantie nicht übernommen werden. Eine Haftung der Autoren ist daher ausgeschlossen.

Zulauf Consulting & Trading GmbH, Lahnstrasse 31, CH-8200 Schaffhausen

www.zulaufgmbh.ch

KENNZAHLEN SOZIALVERSICHERUNGEN

AB 1. JANUAR 2025



Stand: 16. Oktober 2024

Staatliche Sozialversicherungen (1. Säule)	2025	2024
Beitragspflicht: Alle Erwerbstätigen ab dem 1. Januar nach dem 17. Geburtstag (Jahrgang 2007 bis Alter 64+3Mte. weiblich bzw. 65 männlich)		

Beitragsfreies Einkommen (AHV/IV/EO)

Freibetrag im Referenzalter (♀ ab 64+3 Mte., ♂ ab 65)	pro Jahr	16'800	16'800
Geringfügiger Lohn pro Arbeitgeber **	pro Jahr	2'500	2'300

* Personen können ab Erreichen des Referenzalters auf den Freibetrag verzichten; gültig seit 1.1.2024

** gilt nicht für Hausdienstleistungen und Kulturschaffende

AHV-Renten / IV-Renten

Minimale Rente pro Person	pro Jahr	15'120	14'700
Maximale Rente für Unverheiratete *	pro Jahr	30'240	29'400
Maximale Rente für Ehepartner oder eingetragene Partnerschaft *	pro Jahr	45'360	44'100
Minimale Rente für überlebenden Ehepartner oder eingetragenen Partner	pro Jahr	12'096	11'760
Maximale Rente für überlebenden Ehepartner oder eingetragenen Partner **	pro Jahr	24'192	23'520
Minimale Rente pro Kind	pro Jahr	6'048	5'880
Maximale Rente pro Kind	pro Jahr	12'096	11'760
Referenzalter Frauen / Männer	Altersjahr	64+3Mte / 65	64 / 65

* bei voller Beitragsdauer bzw. aufgewertetes durchschnittliches Einkommen von maximal CHF 90'720

** ab Referenzalter wird nur die höhere Rente ausbezahlt

IV-Renten

Minimale Invalidenrente	pro Jahr	7'560	7'350
Maximale Invalidenrente	pro Jahr	30'240	29'400

Hilflosenentschädigungen

(leicht / mittel / schwer)

zur AHV	pro Monat	252 / 630 / 1'008	245 / 613 / 980
zur IV (wenn im Heim)	pro Monat	126 / 315 / 504	123 / 306 / 490
zur IV (wenn zu Hause)	pro Monat	504 / 1'260 / 2'016	490 / 1'225 / 1'960

© Zulauf Consulting & Trading GmbH, Schaffhausen, 2024

Alle Rechte vorbehalten, Nachdruck – auch auszugsweise – nicht gestattet.

Der Einfachheit halber und zwecks besserer Lesbarkeit wurden meist die männlichen Formen verwendet. Die weiblichen Formen sind dabei selbstverständlich mitgemeint.

Die Definition, Empfehlungen und rechtlichen Informationen sind von den Autoren auf deren Korrektheit in jeder Beziehung sorgfältig recherchiert und geprüft worden. Trotz aller Sorgfalt kann eine Garantie nicht übernommen werden. Eine Haftung der Autoren ist daher ausgeschlossen.

Zulauf Consulting & Trading GmbH, Lahnstrasse 31, CH-8200 Schaffhausen

www.zulaufgmbh.ch

KENNZAHLEN SOZIALVERSICHERUNGEN

AB 1. JANUAR 2025



Stand: 16. Oktober 2024

Staatliche Sozialversicherungen (1. Säule)	2025	2024
Beitragspflicht: Alle Erwerbstätigen ab dem 1. Januar nach dem 17. Geburtstag (Jahrgang 2007 bis Alter 64+3Mte. weiblich bzw. 65 männlich)		

Familienzulagen

Arbeitgeberbeitrag *		gemäss Ausgleichskasse und Kanton	gemäss Ausgleichskasse und Kanton
Mindesteinkommen Anspruchsberechtigung Arbeitnehmende	pro Monat	630	612
Mindesteinkommen Anspruchsberechtigung Arbeitnehmende	pro Jahr	7'560	7'350
Maximales Erwerbseinkommen Kind	pro Monat	2'520	2'450
Maximales Erwerbseinkommen Kind	pro Jahr	30'240	29'400
Kinder- und Ausbildungszulage	pro Monat	gem. Arbeitskanton	gemäss Arbeitskanton

* Ausnahme: Im Kanton VS bezahlen Arbeitnehmer/innen ebenfalls Beiträge

Erwerb ersatz-, Mutterschafts-, Vaterschafts-, Betreuungs- und Adoptionsentschädigung (EO / MSE / VSE / BUE / AdopE)

Grundentschädigung *	pro Tag	69 - 220	69 - 220
Gradänderungsdienst *	pro Tag	124 - 220	124 - 220
Durchdiener *	pro Tag	69 - 220	69 - 220
Durchdiener-Kader (nach der allgemeinen Grundausbildung) *	pro Tag	102 - 220	102 - 220
Kinderzulage	pro Tag	22	22
Betreuungskosten-Zulage	pro Tag	75	75
Betriebszulage	pro Tag	75	75
Mutterschaftsentschädigung / Entschädigung anderer Elternteil bei Tod der Mutter 80% des Erwerbseinkommens, max. 98 Taggelder **	max. pro Tag	220	220
Entschädigung anderer Elternteil 80% des Erwerbseinkommens, max. 14 Taggelder in 6 Monaten	max. pro Tag	220	220
Betreuungsentschädigung 80% des Erwerbseinkommens, max. 98 Taggelder in 18 Monaten ab 1. Juli 2021	max. pro Tag	220	220
Adoptionsentschädigung 80% des Erwerbseinkommens, max. 14 Taggelder in 12 Monaten	max. pro Tag	220	220

* ohne Kinder

** Verlängerung bis zu 56 Tage, wenn das Kind länger als 2 Wochen im Spital bleiben muss

© Zulauf Consulting & Trading GmbH, Schaffhausen, 2024

Alle Rechte vorbehalten, Nachdruck – auch auszugsweise – nicht gestattet.

Der Einfachheit halber und zwecks besserer Lesbarkeit wurden meist die männlichen Formen verwendet. Die weiblichen Formen sind dabei selbstverständlich mitgemeint.

Die Definition, Empfehlungen und rechtlichen Informationen sind von den Autoren auf deren Korrektheit in jeder Beziehung sorgfältig recherchiert und geprüft worden. Trotz aller Sorgfalt kann eine Garantie nicht übernommen werden. Eine Haftung der Autoren ist daher ausgeschlossen.

Zulauf Consulting & Trading GmbH, Lahnstrasse 31, CH-8200 Schaffhausen

www.zulaufgmbh.ch

KENNZAHLEN SOZIALVERSICHERUNGEN

AB 1. JANUAR 2025



Stand: 16. Oktober 2024

Staatliche Sozialversicherungen (1. Säule)

Beitragspflicht: Alle Erwerbstätigen ab dem 1. Januar nach dem 17. Geburtstag (Jahrgang 2007 bis Alter 64+3Mte. weiblich bzw. 65 männlich)

2025

2024

Arbeitslosenversicherung

Beitragspflicht: Alle AHV-pflichtigen Arbeitnehmer, ausgenommen Rentner und Rentnerinnen

	pro Jahr	2025	2024
Maximal versicherter Lohn		148'200	148'200
ALV-Beitrag: Arbeitgeber und Arbeitnehmer je bis 148'200	pro Jahr	1.10%	1.10%
Solidaritätsbeitrag: Arbeitgeber und Arbeitnehmer je ab 148'201 (seit 2023 gibt es keinen Beitrag mehr)	pro Jahr	0.00%	0.00%

Obligatorische berufliche Vorsorge (2. Säule)

Beitragspflicht: Ab dem 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres (Jahrgang 2007) nur gegen Tod/Invalidität, ab 1. Januar nach Vollendung des 24. Altersjahres (Jahrgang 2000) zusätzlich gegen Alter bis 64+3Mte. weiblich bzw. 65 männlich

2025

2024

	pro Jahr	2025	2024
Mindestjahreslohn für die Unterstellung (BVG)		22'680	22'050
Maximal anrechenbarer Lohn vor Abzug des Koordinationsbetrages (BVG)	pro Jahr	90'720	88'200
Koordinationsbetrag (BVG)	pro Jahr	26'460	25'725
Minimal versicherter Lohn (BVG)	pro Jahr	3'780	3'675
Maximal versicherter Lohn (BVG)	pro Jahr	64'260	62'475
Maximal versicherbarer Lohn (Überobligatorium)	pro Jahr	907'200	882'000
Mindestzinssatz (BVG)		1.25%	1.25%
Prämie je nach Alter/Reglement, Finanzierung mind. 50% durch Arbeitgeber			

Erläuterungen: - Die Beitragssätze variieren von einer Pensionskasse zur anderen, und je nach Finanzierungsart.
 - Die Beiträge werden von den Arbeitgebenden sowie von den Arbeitnehmer/innen erhoben; die Beitragshöhe der Arbeitgebenden muss mindestens gleich hoch sein wie die Höhe der Beiträge ihrer Arbeitnehmer/innen.
 - Mindestsatz der Altersgutschriften.

Altersjahr	Ansatz in % des koordinierten Lohnes (zwischen 26'460 und 90'720)
25 bis 34	7
35 bis 44	10
45 bis 54	15
55 bis 64+3Mte / 65	18

© Zulauf Consulting & Trading GmbH, Schaffhausen, 2024

Alle Rechte vorbehalten, Nachdruck – auch auszugsweise – nicht gestattet.

Der Einfachheit halber und zwecks besserer Lesbarkeit wurden meist die männlichen Formen verwendet. Die weiblichen Formen sind dabei selbstverständlich mitgemeint.

Die Definition, Empfehlungen und rechtlichen Informationen sind von den Autoren auf deren Korrektheit in jeder Beziehung sorgfältig recherchiert und geprüft worden. Trotz aller Sorgfalt kann eine Garantie nicht übernommen werden. Eine Haftung der Autoren ist daher ausgeschlossen.

Zulauf Consulting & Trading GmbH, Lahnstrasse 31, CH-8200 Schaffhausen

www.zulaufgmbh.ch

KENNZAHLEN SOZIALVERSICHERUNGEN

AB 1. JANUAR 2025



Stand: 16. Oktober 2024

Unfallversicherung (UVG)		2025	2024
Versicherungspflicht: Während dem Arbeitsverhältnis (Keine Altersbegrenzung)			
Prämien Berufsunfall und Berufskrankheit (BU): je nach Gefahrenklasse *	Finanzierung durch Arbeitgeber	1)	1)
Prämien Nichtberufsunfall (NBU): ab 8 Arbeitsstd./Woche *	Finanzierung durch Arbeitnehmer	2)	2)
Maximal versicherbarer Lohn (BU und NBU)	pro Jahr	148'200	148'200

* je nach Wirtschaftsgruppe bzw. Risikoeinstufung; Versicherungsdeckung inkl. Arbeitsweg

- 1) Die Prämien werden in % des versicherten Verdienstes erhoben. Sie bestehen aus einer dem Risiko entsprechenden Nettoprämie und aus Zuschlägen für die Verwaltungskosten, für die Kosten der Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten und für die nicht durch Zinsüberschüsse gedeckten Teuerungszulagen.
Die Betriebe werden nach ihrer Art und ihren Verhältnissen in Klassen des Prämientarifs und innerhalb dieser in Stufen eingeteilt; die Klassierung trägt insbesondere der Unfallgefahr und dem Stand der Unfallverhütung Rechnung. Angaben über die Nettoprämienätze können nicht gemacht werden, da jeder Versicherer einen individuellen Prämientarif erstellt.
Der Höchstbetrag des versicherten Verdienstes beläuft sich auf CHF 148'200 im Jahr oder CHF 406 im Tag.
- 2) Die Prämien werden in % des versicherten Verdienstes erhoben. Die Versicherten sind in Risikoklassen eingeteilt (entsprechend den Betrieben, die sie anstellen). Angaben über die Nettoprämienätze können nicht gemacht werden, da jeder Versicherer einen individuellen Prämientarif erstellt.
Die Prämien gehen grundsätzlich zu Lasten der Arbeitnehmer/innen; vorbehalten sind anderweitige Abmachungen zu Gunsten der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.

Freiwillige Vorsorge (Säule 3a)	2025	2024
Beitragspflicht: Vom steuerbaren Einkommen abzugsberechtigte Beiträge		
Maximaler Steuerabzug mit 2. Säule	7'258	7'056
Maximaler Steuerabzug ohne 2. Säule, höchstens 20% des Erwerbseinkommens	36'288	35'280

Beträge alle in CHF

© Zulauf Consulting & Trading GmbH, Schaffhausen, 2024

Alle Rechte vorbehalten, Nachdruck – auch auszugsweise – nicht gestattet.

Der Einfachheit halber und zwecks besserer Lesbarkeit wurden meist die männlichen Formen verwendet. Die weiblichen Formen sind dabei selbstverständlich mitgemeint.

Die Definition, Empfehlungen und rechtlichen Informationen sind von den Autoren auf deren Korrektheit in jeder Beziehung sorgfältig recherchiert und geprüft worden. Trotz aller Sorgfalt kann eine Garantie nicht übernommen werden. Eine Haftung der Autoren ist daher ausgeschlossen.

Zulauf Consulting & Trading GmbH, Lahnstrasse 31, CH-8200 Schaffhausen

www.zulaufgmbh.ch